Gemeinde Seedorf

GEMEINDEKANZLEI

Eidgenössische Abstimmung vom 09. Februar 2025

1. Eidgenössische Abstimmungsvorlage

1.1 Volksinitiative «Für eine verantwortungsvolle Wirtschaft innerhalb der planetaren Grenze (Umweltverantwortungsinitiative)»

Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 07. November 2024;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 07. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO).
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

Stimmrecht

- Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit / Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.
- Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.
- Das bereinigte Stimmregister liegt öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf und wird am Dienstag vor der Abstimmung geschlossen.

Urnenstandort und Öffnungszeiten

Gemeindekanzlei Seedorf Sonntag, 09. Februar 2025, 10.00-12.00 Uhr

Beschwerden

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat einzureichen.

Seedorf, 20. Dezember 2024

GEMEINDERAT SEEDORF